Unternehmertum diskutabel und durchführbar? Ernste und unvoreingenommene Prüfung muß schließlich zu dem Resultat kommen, der Gedanke sei sehr wohl in die Tat umzusegen. Ift er doch im Grunde genommen schon oft in einzelnen Beiibielen praftifch durchgeführt worden. Go manches große industrielle Werk (hütten, Bechen ufw.) hat ja schon während des Krieges zur Zeit der ichlimmften Nahrungsmittelnot für feine Arbeiterschaft Lebensmittel aller Art im großen, also auch berhältnismäßig billig eingefauft, 3. B. Kartoffeln, Rohl ufw. für den gangen Winter, bat fie an die Arbeiter ausgegeben und die Bezahlung in Raten durch vereinbarte Lohnfürzungen allmählich im Berlaufe einiger Lohnwochen eingezogen. Dies ift ein Beifpiel daffir, wie der Unternehmer mit seinen wirtschaftlichen Mitteln den Arbeitern zu einem Borteil (Billigkeit des Großbejugs) verholfen hat, den der einzelne Arbeiter allein sich nicht verschaffen konnte. Was bisher vereinzelte Fälle waren, ließe fich ja nun auch verallgemeinern und planmäßig ausbauen zu einer wirklich durchgreifenden Beschaffungsbeihilfes, geleistet in den zu beschaffenden Gütern felbft, mit ratenweiser Bezahlung seitens der Arbeiter. Freilich in der Weise darf man sich die Berallgemeinerung nicht denken, daß eiwa nun jeder einzelne Unternehmer für seine Arbeiter und deren Familien allerhand Bedarfsgegenstände im Großen einkauft, unter Bergicht auf Bivischengewinn bei niedrigster Spesenberechnung an die Arbeiter ausgibt und sich allmählich bezahlen läßt. Denn dazu reicht das Betriebskapital des einzelnen eben nicht aus. Auch würde dieses Verfahren das einzelne Unternehmen bor Aufgaben ftellen, die es ohne Miggriffe und Jehlichlage ichlimmiter Art nicht ausführen kann, ganz abgesehen noch von dem Rissio des Berluftes, das damit berknübft ift. Die Berallgemeinerung muß daher zugleich mit der Anwendung geeigneter organisatorischer Formen berknüpft sein, die die Gefahr einerseits des Mifgriffs, andererseits des Migbrauchs zu eigenfüchtigen Bweden auf das unter Menschen denkbar geringste Mag beschränten. Ein praftisches Beispiel einer derartigen Organisations. form haben wir bereits in der »Gemeinnütigen Großeinkaufs, gefellschaft Deutschlande in Samburg. Diese in Form einer 218. nach § 180 II SGB, errrichtete Einkaufsgenoffenschaft nimmt als Mitglieder (Aftionare) auf Induftriebetriebe, wirtschaftliche Bereinigungen und Kommunalberbande, die sich berpflichten, die bon der Gesellschaft bezogenen Waren ohne Gewinnaufschlag an die Berbraucher abzugeben. Dabei gelten als Berbraucher bei Industriebetrieben die im Betriebe beschäftigten Betriebsangehörigen, bei wirtschaftlichen Vereinigungen die Vereinsmitglieder, bei Kommunalverbanden die Einwohner. Die Gefellschaft gibt Waren nur an ihre Mitglieder ab. Die Mitgliedschaft wird erworben durch übernahme bon Aftien, wobei auf den Ropf des Berbrauchers 10 M gezeichnet werden muffen.

Mir will scheinen, als fei die gemeinnütige Großeinkaufsgesellschaft ein recht brauchbares Mittel, der Arbeiterschaft wirllich das zu verschaffen, was fie braucht: eine Aufbesterung ihrer Lebenshaltung, tauglicher jedenfalls als alle bisherigen Teuerungszulagen zusammengenommen. Und bei einigem guten Willen mußten schlieflich die organifierte Unternehmerschaft, alfo fein, 10% des Arbeitslohnes ju Laften des Arbeitnehmers als die Arbeitgeberberbande, und die Gewertschaften eines Gewerbszweiges, 3. B. des Buchgewerbes, eine Lohnberhandlung ftatt in den finnlofen und ausgefahrenen Gleifen bes Bantes um die Sohe einer neuen Teuerungszulage in den Formen der Berhandlungen über Gründung und Finanzierung einer folchen gemeinnütigen Ginfaufsgesellschaft für das betreffende Bewerbe führen tonnen. Es mußte boch immerhin möglich fein, bag, um fofort mit gegebenen Großen zu rechnen, ber Arbeitgeberberband ber Deutschen Buchhändler und die Arbeitgeberberbande ber grabhiichen technischen Gewerbe (Buchbindereien, Buchdrudereien ufw.) einerseits und die für das Buchgewerbe in Frage tommenden Gewerkschaften andererseits gemeinsam eine Eintaufsgenoffenschaft für Angehörige des Buchgewerbes auf paritätischer Grundlage ins Leben riefen und in dieser in gemeinfamer und positiber Arbeit fich bemuihten um eine wirkliche feit greift das Gefen viel weiter, als es danach scheinen konnte. hebung der Lage ihrer Berufsangehörigen durch Bezug von Als Arbeitslohn find nämlich alle Bezüge zu berfteben, die als Bedarfsgegenständen besonders notwendiger Art. Unternehmer | Gegenwert für geleiftete Arbeit gewährt werden, nicht nur Lohn

bin. Und ift diefer Gedanke wirklich in keiner Beije für das verbande und Gewertschaften des graphischen Gewerbes mußten fcblieglich das notwendigite Betriebstapital zusammenbringen tonnen. Und wenn durch Wahl der richtigen Gesellschaftsform einerseits das in den graphischen Betrieben inbestierte Rabital in gefunden Grenzen zur haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten herangezogen werden fann, andererfeits durch die Beteiligung der Gewerkschaften und ihrer Mittel die Arbeiterschaft am Wohl und Webe der Gesellschaft interessiert ift, dann müßte auch dem Austand gegenüber die Gesellschaft die Rreditfähigkeit erlangt haben, fodaß Abichlüffe mit dem Ausland, fei es im Bege des Austausches, sagen wir gleich mit dem deutschen Buche und fonftigen graphischen Erzeugniffen, fei es im Bege des Rredits, möglich wären.

Es würde zu weit führen, fich weiter in Einzelheiten gu berlieren. Es mag borerft genügen, ben Gedanken einmal in die Debatte geworfen zu haben. Erfahrene Fachleute mogen ihn auf seine Durchführbarkeit brüfen und durch Berbesserungen ber-

wirklichungsreif machen.

Belde organisatorische Form nun auch der Gedanke einer Beschaffung bon Bedarfsgegenständen für die Arbeiterschaft unter tätiger Silfe und Mitwirfung des Unternehmers und bes Rapitals annehmen möge, der Gedanke an fich empfiehlt fich. weil er in der Richtung deffen liegt, was die Arbeiterschaft, oder wenigstens ein fehr, fehr großer und sicherlich der für die Gesamtheit wertvollste Teil von ihr, von beiden glaubt erwarten au dürfen. In diesen Kreisen meint man, das Unternehmertum muffe fich, schon im wohlberstandenen eigenen Interesse, die wirtschaftliche Lage seiner Arbeiterschaft angelegen sein laffen und in Deutschlands schwerster Zeit seine wirtschaftlichen Sitfsmittel und sträfte einmal auch ohne in Zahlen errechenbaren Profit hierfür mit Nachdrud einsegen. Gewiß wird der Gedante auch bei einem erheblichen Teile der Arbeiterschaft, den unberbesserlich Migtrauischen und benen, die aus Eigennut auf den Umfturg hinauswollen, auf wütende Gegnerschaft ftogen. Das darf aber genau fo wenig abschreden wie die Gegnerschaft einzelner Unternehmer. Soweit ich selbst mit Arbeitern in bertrauter Zwiesprache über den Gedanken mich unterhalten habe, hat man mir freudig zugestimmt. Und diefe Buftimmung gibt mir Mut, benen meiner Standesgenoffen, denen das foziale Empfinden und Berftandnis nicht nur ein Berlegenheitsmittel zur Berdedung der eigenen Ratlofigkeit oder gar eine Gulle für ichlimmere Dinge ift, zuzurufen: Auf Bur Tat!

Leipzig, Pfingften 1920.

## Der Lohnabzug zur Erhebung der Einkommenfteuer.

Bon Dr. Gerh. Mens.

Durch Berordnung bom 21. Mai hat ber Reichsminister ber Finangen die Bestimungen der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetes bom 25. Juni 1920 ab in Kraft gesett. Danach werden fämtliche Arbeitgeber von diesem Tage ab verpflichtet vorläufige Einkommensteuer einzubehalten.

Die Bestimmung, die in die Berhältniffe breitefter Bollsschichten eingreift, mit der sich genau bertraut zu machen daher im Interesse nicht nur der Arbeitnehmer liegt als ber eigentlichen Steuerpflichtigen, sondern auch der Arbeitgeber als der nach der Quellentheorie nun tatfächlich die Abführung der Steuer Besorgenden, hatte uriprünglich mit den übrigen Borschriften des gangen Gesetzes am 1. April bereits in Kraft treten follen. Technischer Schwierigkeiten wegen mußte ber Termin jedoch hinausgeschoben werden. Die Steuerverwaltung befindet fich ja in einem bollkommenen Umbau. Die neuen Finangamter find noch heute jum Teil erft im Werden. Jest kommt die Anfündigung aber immer noch früher, als man erwarten konnte.

Der Ausbrud Dohnabzug« tann irreführen. In Wirklich-